

Satzung des "Fördervereins ev. Kindertagesstätte Regenbogen e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ev. Kindertagesstätte Regenbogen e.V.“ sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langenzenn.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend zum 01. 01. eines jeden Jahres.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung der Betreuung und Erziehung innerhalb und außerhalb des Kitabereiches.
2. Der Verein arbeitet eng mit dem Kita-Träger, der Kita-Leitung und dem Elternbeirat der Ev. Kindertagesstätte Regenbogen zusammen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Kita Regenbogen in der Protsorgstraße 2 in 90579 Langenzenn.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Diese Mittel werden verwendet für die Anschaffung von Spiel-, Bastel-, Musik- und pädagogischen Materialien, Kinderbüchern, Musikinstrumenten, Spielgeräten sowie deren Instandsetzung. Zudem soll die Erhaltung und Pflege des kleinen Gartens auf dem Kitagelände finanziell unterstützt werden.

§3 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Monatsende.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt so lange, bis ein anderer Betrag festgelegt wird.
2. Der Verein bemüht sich, Spenden zu erhalten.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§7 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag hierauf stellt.
3. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Aushang in der Kita Regenbogen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte, die nicht mit der Einladung mitgeteilt werden müssen, behandeln.
 - a. Bericht über die Tätigkeit des Vorstands
 - b. Kassen- und Kassenprüfbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen
 - e. Eingegangene Anträge
 - f. Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Anträge können von Mitgliedern wie auch vom Vorstand gestellt werden.

§9 Vorstand und Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Protokollführer. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er erledigt die Vereinsgeschäftsführung insbesondere den Schriftverkehr. Er leitet alle Sitzungen des Vereins. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
4. Der 2. Vorsitzende übt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben aus.

§10 Kassenprüfung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Kasse ist jährlich von zwei von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu überprüfen. Sie legen der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§11 Wahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

§12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle anzufertigen.
2. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, ggf. (wenn nötig) Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die sich ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt befasst, beschlossen werden.
2. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand festgestellt wird oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden einen Antrag hierauf stellt.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren bestimmt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Langenzenn zweckgebunden für die ev. Kindertagesstätte Regenbogen.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 10. November 2022 beschlossen.